

## **JAHRESVORSCHAU DES BMJ**

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2010**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des  
spanischen, belgischen und  
ungarischen Ratsvorsitzes**

## INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG .....	4
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN .....	5
I	<b>STRAFRECHT .....</b>	<b>5</b>
I. 1.	Rechtsakte betreffend die Beweisaufnahme in Strafverfahren .....	5
I. 2.	Einrichtung einer Vorbestraftenkartei für in der EU verurteilte Drittstaatsangehörige .....	6
I. 3.	Richtlinie über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren .....	7
I. 4.	Richtlinie über die Rechte und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren .....	8
I. 5.	Rechtsakt betreffend die Übertragung von Strafverfahren .....	9
I. 6.	Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates .....	10
I. 7.	Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung .....	11
I. 8.	Rechtsakt betreffend den Angriff auf Informationssysteme .....	12
I. 9.	Rechtsakt betreffend die Abschöpfung von Vermögen .....	13
I. 10.	Rechtsakt betreffend strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums .....	14
I. 11.	Mitteilung zu einer umfassenden Politik der Korruptionsbekämpfung .....	15
I. 12.	Mitteilung der Europäischen Kommission über eine neue Strategie betreffend die Bekämpfung von Menschenhandel und über Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer .....	16
I. 13.	Rechtsakt betreffend das Recht auf Information in Strafverfahren .....	17
I. 14.	Grünbuch betreffend Angelegenheiten der Haft .....	18
I. 15.	Rechtsakt betreffend das Recht auf Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe in Strafverfahren .....	19
I. 16.	Mitteilung über die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft .....	20
I. 17.	Eurojust-Verordnung .....	21
I. 18.	Mitteilung über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit .....	22
I. 19.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates .....	23
I. 20.	Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung	

öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden .....	24
<b>II ZIVILRECHT .....</b>	<b>25</b>
II. 1. Verordnung betreffend die ehelichen Güterstände .....	25
II. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (Rom III).....	26
II. 3. Verordnung betreffend Erb- und Testamentssachen (Rom IV).....	27
II. 4. Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I).....	28
II. 5. Richtlinie zur Vereinfachung der vierten und der siebten Gesellschaftsrechtsrichtlinie .....	29
II. 6. Verordnung zur Schaffung einer Europäische Privatgesellschaft .....	30
II. 7. Richtlinie über die Rechte der Verbraucher .....	31
II. 8. Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen.....	32
II. 9. Gemeinsamer Referenzrahmen .....	33
II. 10. Mitteilung betreffend Hypothekarkredite .....	34
II. 11. Revision der Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Enforcement Directive).....	35
II. 12. Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Vollstreckung von Urteilen in der EU: Pfändung von Bankguthaben .....	36
II. 13. Richtlinie über Rechtssicherheit im Wertpapierrecht .....	37
II. 14. Rechtsakt zu verwaisten Werken in digitalen Bibliotheken .....	38
II. 15. Richtlinie über Verwertungsgesellschaften .....	39
<b>III SONSTIGES .....</b>	<b>40</b>
III. 1. Stockholmer Programm.....	40
III. 2. E-Justice .....	41

## A EINLEITUNG

Die österreichische Justizpolitik bekennt sich zu dem vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2009 gebilligten Stockholmer Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union. Insbesondere der darin enthaltene Ansatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Urkunden ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der BürgerInnen über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Justiz unterstützt daher grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2010 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Spaniens, Belgiens und Ungarns insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Diese Haltung findet ihren Niederschlag in der Unterstützung der im Folgenden dargestellten Initiativen und Legislativvorhaben.

Allerdings wird bei der Fülle an zu erwartenden Rechtsakten sehr darauf zu achten sein, dass diese – wie auch im Stockholmer Programm ausdrücklich vorgesehen - gründlich vorbereitet werden; zusätzlich muss die Kohärenz gewahrt bleiben und eine Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung erfolgen. Besonders wichtig ist auch, keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten zu verursachen.

Stand: 22. April 2010

## B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

### I STRAFRECHT

#### I. 1. Rechtsakte betreffend die Beweisaufnahme in Strafverfahren

##### Ziel:

Die Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren zum Zweck der Beweissammlung findet heute in der EU weitestgehend in Form traditioneller Rechtshilfe statt, also im Wesentlichen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, und des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, BGBl. III Nr. 66/2005.

Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI über die Europäische Beweisanordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen bezieht sich nur auf in einem anderen Mitgliedstaat bereits vorhandene derartige Beweismittel. Er findet hingegen grundsätzlich keine Anwendung auf die Durchführung von Vernehmungen, auf die Durchführung körperlicher Untersuchungen oder die Abnahme von Zellmaterial oder von biometrischen Daten, einschließlich DNA-Proben oder Fingerabdrücken; ebenso wenig auf die Erlangung von Informationen in Echtzeit, wie etwa durch Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, auf die Befundaufnahme und die Erlangung von auf Vorrat gespeicherten Kommunikationsdaten. Für die genannten Bereiche bleibt es daher weiterhin bei traditioneller Rechtshilfe.

Vielfach wird es daher für sinnvoll gehalten, ein einziges umfassendes Instrument über die Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren auszuarbeiten, das alle Formen der Rechtshilfe erfasst und das an die Stelle aller bisher angewendeten Rechtsquellen, auch des Rahmenbeschlusses über die EBA, tritt. So fordert auch das Stockholmer Programm einen „neuen Ansatz, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt“.

##### Stand:

Eine Gruppe von sieben Mitgliedstaaten (darunter Österreich) hat sich auf eine Initiative zu einer Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung (European Investigation Order, EIO) verständigt. Die Initiative erfasst sämtliche Rechtshilfearten mit Ausnahme Gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der (praktisch bedeutungslosen) Satellitenkommunikation. Ablehnungsgründe sind auf ein Minimum beschränkt. Regeln über die Rechtsstellung Betroffener bleiben dem nationalen Recht vorbehalten.

Die Beratungen an der Richtlinie werden im Sommer 2010 beginnen.

Die Kommission hat Ende 2009 mittels Grünbuchs zu Stellungnahmen zu einzelnen Fragen eingeladen. Die Vorlage eines eigenen Richtlinievorschlags durch die Kommission ist für 2011 angekündigt.

##### Österreichische Haltung:

Ö unterstützt als „Co-Sponsor“ die Initiative.

Im Hinblick auf das nun in Ausarbeitung befindliche umfassende Instrument scheint eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die EBA nicht sinnvoll.

## I. 2. Einrichtung einer Vorbestrafenkartei für in der EU verurteilte Drittstaatsangehörige

### Ziel:

Im Rahmen der EU wurde der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 2006, ABI. L 386/2006, erarbeitet. Dieser sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die nach dem Rahmenbeschluss über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Hinsichtlich in der EU verurteilter Drittstaatsangehöriger (und staatenloser Personen) kommt eine derartige Vorgangsweise naturgemäß nicht in Betracht. Diesbezüglich soll daher eine Vorbestrafenkartei (sog. Europäischer Index) erarbeitet werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Derzeit steht noch nicht fest, ob es sich dabei um einen zentralen oder dezentralen Index handeln wird.

Festzuhalten ist, dass vom Urteilsstaat nur solche Angaben an den Index übermittelt werden, die die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der erfolgten Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen.

### Stand:

Die Einbringung des (zuletzt für 2011 angekündigten) Kommissionsvorschlags bleibt abzuwarten.

### Österreichische Haltung:

Ö begrüßt grundsätzlich den in Aussicht genommenen Kommissionsvorschlag zwecks Komplettierung der Arbeiten zur Verbesserung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der bestehenden Instrumente (im Wesentlichen Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, iVm dem Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABI. 2006 L 322). Der Vorschlag der Kommission bleibt abzuwarten.

### I. 3. Richtlinie über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren

#### Ziel:

Mit dieser Richtlinie sollen einheitliche Mindestnormen für das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union festgelegt und damit die Rechte von verdächtigen Personen, die die Verhandlungssprache des Gerichts weder sprechen noch verstehen, gestärkt werden. Eine Einigung auf gemeinsame Mindestnormen bei diesen Verfahrensrechten soll die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung stärken.

Der Vorschlag stellt den Auftakt zu einer Reihe von Maßnahmen dar, die den Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2004 für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen ersetzen soll.

#### Stand:

Beim Rat Justiz und Inneres am 23. Oktober 2009 wurde über den Rahmenbeschluss eine allgemeine Ausrichtung erzielt, jedoch erfolgte eine formelle Annahme nicht, da mit 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft trat. Da gemäß Art. 76 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Gesetzgebungsinitiative auch von einem Viertel der Mitgliedsstaaten eingebracht werden kann, hat sich Österreich im Hinblick auf das bisherige Verhandlungsergebnis entschlossen, dem Ersuchen, als Co-Initiator aufzutreten, nachzukommen.

Nach dem Vertrag von Lissabon wird über diesen Richtlinienvorschlag im Mitentscheidungsverfahren entschieden. Am 9. März 2010 wurde der Berichtsentwurf der Berichterstatterin des zuständigen LIBE- Ausschusses des Europäischen Parlaments (Sahra LUDFORD) den Mitgliedstaaten übermittelt, der weitreichende Änderungsvorschläge beinhaltet. Derzeit werden die Verhandlungen mit dem EP über diese Änderungsvorschläge vorbereitet.

Neben der Initiative der Mitgliedsstaaten hat auch die Europäische Kommission einen eigenen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, wobei mit dem Europäischen Parlament auf Grundlage der Initiative der Mitgliedsstaaten beraten werden soll.

#### Österreichische Haltung:

Österreich ist Mitinitiator und unterstützt daher die Richtlinie, wie sie von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurde.

## I. 4. Richtlinie über die Rechte und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren

### Ziel:

In einem einzigen Rechtsakt sollen die Bestimmungen der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten und des Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren - nach einer Evaluierung - zusammengeführt werden.

### Stand:

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor; er wurde für 2011 angekündigt.

### Österreichische Haltung:

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

## I. 5. Rechtsakt betreffend die Übertragung von Strafverfahren

### Ziel:

Das Instrument soll die Übertragung des in einem Mitgliedstaat anhängigen Strafverfahrens auf einen anderen Mitgliedstaat regeln. Eine derartige Übertragung der Strafverfolgung (ÜdS) führt dazu, dass in dem ersuchten Mitgliedstaat, der aufgrund bestimmter Kriterien ein „Naheverhältnis“ zu dem Verfahren oder zu den Verfahrensbeteiligten hat, das Verfahren nach dessen nationalen Recht durchgeführt und enderledigt wird.

Das Instrument soll weitgehend an das Europarats-Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (ÜdS) aus 1972 angelehnt werden, aber auch Kriterien definieren, unter denen der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Strafverfolgung zu übernehmen und regelt das einzuhaltende Verfahren.

### Stand:

Zu einem entsprechenden Rahmenbeschluss gab es – auf der Grundlage einer Initiative mehrerer Mitgliedstaaten – bereits 2009 Beratungen, die jedoch nicht abgeschlossen werden konnten.

Im Hinblick das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wäre nunmehr ein neuer Vorschlag einzubringen, was durch die Europäische Kommission erfolgen soll.

### Österreichische Haltung:

Österreich steht der Idee eines solchen Rechtsaktes – auch im Hinblick auf die bereits erfolgte Ratifizierung des weitgehend inhaltsgleichen Europarats-Übereinkommen aus 1972 – grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Vorlage des Vorschlags der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## **I. 6. Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**

### **Ziel:**

Ziel des bestehenden Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (2004/68/JI) vom 22. Dezember 2003 ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie soll der erwähnte Rahmenbeschluss 2004/68/JI aufgehoben, ersetzt und damit eine Angleichung an höchste internationale Standards in diesem Bereich erreicht werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 29. März 2010 von der Kommission angenommen und wird nunmehr in den entsprechenden Gremien behandelt werden.

### **Österreichische Haltung:**

Österreich befürwortet grundsätzlich den Vorschlag. Nachdem jedoch noch viele Punkte offen sind, kann keine abschließende Beurteilung stattfinden.

## I. 7. Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung

### Ziel:

Wenn sich eine Person in einer solchen Bedrohungslage befindet, dass der Mitgliedstaat, in dem der Betroffene aufhältig ist, Schutzmaßnahmen angeordnet hat und sich der Betroffene in einen anderen Mitgliedstaat begeben will, in dem die Bedrohungslage fortduert, so soll über entsprechenden Antrag des Betroffenen eine Europäische Schutzanordnung erlassen werden können.

### Stand:

Über Vorschlag Spaniens legten insgesamt 12 Mitgliedstaaten eine entsprechende Initiative vor, die in den zuständigen Gremien behandelt wird. Beim Rat Justiz und Inneres am 22./23. April 2010 gelang es nicht, die von der spanischen Ratspräsidentschaft zunächst angestrebte allgemeine Ausrichtung (general approach) über den Text der Richtlinie zu erzielen. Diese soll nunmehr in der Juni-Sitzung des Rates erreicht werden.

### Österreichische Haltung:

Österreich unterstützt das hinter der Initiative stehende Ziel einer Verstärkung des Opferschutzes, teilt jedoch die Bedenken der Europäischen Kommission, wonach es hinsichtlich der nach dem vorliegenden Text der Richtlinie ebenfalls umfassten zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen an einer tauglichen Rechtsgrundlage mangelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit spricht sich Österreich für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf strafrechtliche Schutzmaßnahmen aus, ersucht die Kommission jedoch gleichzeitig im Sinne ihrer entsprechenden Ankündigung um ehebaldige Vorlage von Vorschlägen zur Anerkennung (und Vollstreckung) auch zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen.

## I. 8. Rechtsakt betreffend den Angriff auf Informationssysteme

### Ziel:

Ziel des bestehenden Rahmenbeschlusses über Angriffe auf Informationssysteme (2005/222/JI) vom 24. Februar 2005 war die Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, durch Angleichung der Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Angriffe auf Informationssysteme.

Durch einen neuen Rechtsakt, der Teil der digitalen Agenda sein wird, soll eine Anpassung an das bestehende hohe Schutzniveau und an die erfolgten technischen Entwicklungen erfolgen.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## I. 9. Rechtsakt betreffend die Abschöpfung von Vermögen

### Ziel:

Durch einen neuen Rechtsakt strebt die Europäische Kommission eine Steigerung der Beschlagnahme und der Vermögensabschöpfung an.

### Stand:

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten.

### Österreichische Haltung:

Österreich steht einem neuen Instrument grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Nachdem noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## **I. 10. Rechtsakt betreffend strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

### **Ziel:**

Die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums soll um strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat bereits 2006 einen Vorschlag vorgelegt; dieser fand jedoch keine allgemeine Unterstützung und ist seit mehreren Jahren nicht mehr Gegenstand von Verhandlungen.

Die Kommission hat für 2011 einen neuen, überarbeiteten Vorschlag angekündigt.

### **Österreichische Haltung:**

Nachdem noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## I. 11. Mitteilung zu einer umfassenden Politik der Korruptionsbekämpfung

### Ziel:

Die Mitteilung soll unter anderem Ausführungen zur Einrichtung eines Evaluierungsmechanismus sowie zur Zusammenarbeit mit GRECO (Staatengruppe des Europarates gegen Korruption) enthalten.

### Stand:

Die Vorlage der Mitteilung bleibt abzuwarten.

### Österreichische Haltung:

Österreich steht der Korruptionsbekämpfung sehr positiv gegenüber, allerdings scheint fraglich, ob ein weiterer Evaluierungsmechanismus neben den bereits bestehenden im Rahmen insbesondere von GRECO sinnvoll ist; jedenfalls müssten diesbezügliche Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

## I. 12. Mitteilung der Europäischen Kommission über eine neue Strategie betreffend die Bekämpfung von Menschenhandel und über Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

### Ziel:

Die Europäische Kommission strebt an, einen umfassenden politischen Rahmen zu formulieren, durch den die EU weitere Aktivitäten bei Prävention, Reduzierung des Menschenhandels, besseren Schutz und Beistand von Opfern sowie Strafverfolgung sicherstellen kann.

### Stand:

Die Kommission beabsichtigt auch nichtlegistische Maßnahmen, hat aber am 29. März 2010 einen Richtlinienvorschlag zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Opferschutz angenommen.

### Österreichische Haltung:

Die Mitteilung bleibt abzuwarten, derzeit ist eine Beurteilung nicht möglich.

## I. 13. Rechtsakt betreffend das Recht auf Information in Strafverfahren

### Ziel:

Die Europäische Kommission beabsichtigt zur Verbesserung des wechselseitigen Vertrauens der Mitgliedsstaaten einheitliche Mindeststandards über die Rechte von verdächtigen oder angeklagten Personen in Strafverfahren festzulegen, die sicherstellen sollen, dass die Beschuldigten oder Angeklagten unverzüglich und ausführlich über ihre wesentlichen Verfahrensrechte und über die ihnen vorgeworfenen Straftaten informiert werden.

### Stand:

Die Justizminister nahmen beim Rat im Oktober 2009 eine Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Vorwürfe vorsieht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass verdächtige oder angeklagte Personen über ihre wesentlichen Rechte und über den Gegenstand des Vorwurfs informiert werden. Darüber hinaus sollen Informationen, die für die Verteidigung wesentlich sind, nicht vorenthalten werden dürfen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten, wobei eine Vorlage Ende Juni/Anfang Juli 2010 angekündigt wurde.

### Österreichische Haltung:

Österreich hat der Entschließung zugestimmt und steht auch einem allfälligen Rechtsakt positiv gegenüber, auch wenn mangels Vorlage eines Entwurfes derzeit noch keine Beurteilung erfolgen kann.

## I. 14. Grünbuch betreffend Angelegenheiten der Haft

### Ziel:

Die Europäische Kommission kündigt an, ein Grünbuch vorzulegen, das Möglichkeiten im Bereich „Haft“ aufzeigen soll, das gegenseitige Vertrauen zu steigern und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung effizienter zu machen. Fortschritte sollten beim Austausch von best practices sowie der Umsetzung der vom Europarat angenommenen Europäischen Gefängnisregeln erzielt werden.

### Stand:

Das Grünbuch wurde von der Europäischen Kommission noch nicht vorgelegt.

### Österreichische Haltung:

Die Vorlage des Grünbuchs bleibt abzuwarten, derzeit ist eine Beurteilung nicht möglich.

## I. 15. Rechtsakt betreffend das Recht auf Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe in Strafverfahren

### **Ziel:**

Ziel für die Europäische Kommission soll die Sicherstellung des Zugangs zu Rechtsbeistand – wo erforderlich auch zu Verfahrenshilfe – sein; derzeit bestehende Ungleichgewichte durch äußerst unterschiedliche Regeln in den Mitgliedstaaten sollen beseitigt und eine Harmonisierung von Mindeststandards erreicht werden.

### **Stand:**

Die Justizminister nahmen beim Rat im Oktober 2009 eine Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe in Strafverfahren vorsieht. Dadurch soll - zu einem möglichst frühen Verfahrensstadium - gewährleistet werden, dass verdächtige oder angeklagte Personen ein Recht auf einen Verfahrenshilfeverteidiger bzw. das Recht auf einen Verteidiger haben, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten, wobei die Kommission zur Vorbereitung der Folgenabschätzung im Herbst 2010 ein Expertentreffen zu diesem Thema veranstalten wird. Die Vorlage eines Entwurfs der Europäischen Kommission ist für Mitte 2011 geplant.

### **Österreichische Haltung:**

Österreich hat die genannte Entschließung mitgetragen und steht auch einem Rechtsakt positiv gegenüber, wobei mangels Vorlage eines Entwurfes derzeit noch keine inhaltliche Position bezogen werden kann.

## I. 16. Mitteilung über die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

### Ziel:

Die Europäische Kommission zielt darauf ab, in einer Mitteilung die Möglichkeiten für die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust gemäß dem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Art. 86 AEUV) aufzuzeigen.

### Stand:

Die Europäische Kommission plant die Mitteilung im Jahr 2013 vorzulegen.

### Österreichische Haltung:

Der Inhalt der der Mitteilung der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## I. 17. Eurojust-Verordnung

### Ziel:

Die Europäische Kommission zielt auf eine Erweiterung der Befugnisse von Eurojust insofern ab, dass Eurojust direkt Ermittlungen einleiten kann; weiters soll die interne Struktur effizienter und die Einbindung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten in die Evaluierung der Eurojust-Aktivitäten in Übereinstimmung mit Art. 85 AEUV erfolgen.

### Stand:

Die Vorlage des für 2012 angekündigten Vorschlags bleibt abzuwarten.

### Österreichische Haltung:

Es ist zu bedenken, dass erst im Dezember 2008 ein Beschluss gefasst worden ist, mit dem die Befugnisse von Eurojust erweitert und die interne Struktur verbessert werden sollten.

Dieser Beschluss muss erst innerhalb Eurojusts selbst, aber auch durch entsprechende Umsetzungsgesetzgebung und –maßnahmen der Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

Sinnvollerweise sollte nach Abschluss dieser Schritte Eurojust einige Zeit arbeiten; dann sollte eine Evaluierung stattfinden und erst im Anschluss daran eine Entscheidung über die nächsten Schritte getroffen werden.

Der von der Kommission beabsichtigte Zeitpunkt für die Vorlage neuer Vorschläge scheint daher verfrüht.

## I. 18. Mitteilung über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

### Ziel:

Im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sollen ein gemeinsamer Ansatz weiterentwickelt und die bestehenden rechtlichen und finanziellen Instrumente besser ausgenützt werden. Die Europäische Kommission will in ihrer Mitteilung entsprechende Maßnahmen vorschlagen.

### Stand:

Die Europäische Kommission hat die Mitteilung noch nicht vorgelegt. Der Rat nahm im November 2008 einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an, der von den Mitgliedstaaten bis November 2010 umzusetzen ist. Für Österreich würde mit dem Terrorismuspräventionsgesetz 2010, dessen Regierungsvorlage am 20. April 2010 vom Ministerrat beschlossen wurde, ein Umsetzungsschritt gesetzt werden.

### Österreichische Haltung:

Die Vorlage der Mitteilung der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## I. 19. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

### Ziel:

Ziel des bestehenden Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI) vom 19. Juli 2002 ist, zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem die in diesem Bereich (insbesondere auf UN-Ebene) verabschiedeten Rechtsakte ergänzt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz soll der erwähnte Rahmenbeschluss 2002/629/JI aufgehoben, ersetzt und damit eine Angleichung an höchste internationale Standards (mittlerweile: des Europarats) in diesem Bereich erreicht werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 29. März 2010 von der Europäischen Kommission angenommen und wird nunmehr in den entsprechenden Gremien behandelt. Der Vorsitz plant eine Annahme beim JI Rat im Juni 2010.

### Österreichische Haltung:

Österreich hat seine Anliegen weitestgehend durchgesetzt und begrüßt den Vorschlag.

**I. 20. Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden**

**Ziel:**

Die Europäische Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vorzulegen, der vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen der verfassungsgerichtlichen Rechtssprechung in den Mitgliedstaaten verbesserte Regelungen für die Speicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Strafverfolgung, datenschutzrechtlicher Vorgaben und der Auswirkungen auf den Binnenmarkt beinhalten soll.

**Stand:**

Die Kommission hat noch keinen Richtlinienvorschlag vorgelegt.

**Österreichische Haltung:**

Eine Überarbeitung der Richtlinie wird grundsätzlich begrüßt. Mangels vorliegendem Vorschlag kann inhaltlich dazu noch nicht Stellung genommen werden.

## II ZIVILRECHT

### II. 1. Verordnung betreffend die ehelichen Güterstände

#### Ziel:

Mit dieser Verordnung sollen Bestimmungen des auf die güterrechtlichen Beziehungen von Ehegatten, eingetragenen Partnern und Lebensgefährten anzuwendenden Rechts und zur Regelung der Zuständigkeit für die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen dazu geschaffen werden.

#### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Eine von der Kommission eingesetzte Expertengruppe arbeitet an der Erstellung eines Vorentwurfs.

#### Österreichische Haltung:

Als ein weiterer Schritt zur umfassenden Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen, die Regelung kann möglicherweise den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern.

## **II. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (Rom III)**

### **Ziel:**

Die Brüssel IIa-Verordnung über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehesachen und betreffend die elterliche Verantwortung soll für Ehesachen um Bestimmungen zur Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, eine Restzuständigkeit für in Drittstaaten lebende UnionsbürgerInnen und um Kollisionsnormen für die Scheidung (insbesondere um eine Rechtswahlmöglichkeit) erweitert werden.

### **Stand:**

Die Verhandlungen zur Verordnung sind gescheitert. Der Entwurf einer Verordnung, die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommen werden soll, beschränkt sich auf Kollisionsnormen für die Scheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes. Er sieht unter anderem eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit vor.

Nach dem die Europäische Kommission ihre beiden Vorschläge (Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit und Annahme des Verordnungsvorschlags durch die betroffenen Mitgliedstaaten) zur verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt hat, sind diese vom Rat anzunehmen. Es ist noch offen, ob der Rat über beide Vorschläge zum gleichen Zeitpunkt entscheiden wird.

### **Österreichische Haltung:**

Das Projekt kann zur Erreichung der von der Kommission als Begründung des Projekts angeführten Ziele (Steigerung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für Ehegatten sowie Verhinderung eines forum shopping) beitragen. Österreich unterstützt in den wesentlichen Grundzügen den zuletzt vorgelegten Verordnungsentwurf der Präsidentschaft.

Österreich hat (mit neun anderen Mitgliedstaaten: Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Frankreich, Italien, Luxemburg, Rumänien, Slowenien, Spanien) einen Antrag an die Kommission auf Vorlage eines Entwurfs im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit gestellt.

Die Kommission hat am 25. März 2010 einen Vorschlag zur Ermächtigung dieser Mitgliedstaaten zur verstärkten Zusammenarbeit sowie einen Verordnungsvorschlag, der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommen werden soll, vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag orientiert sich weitgehend am letzten Verordnungsentwurf der Präsidentschaft zu Rom III. Gegen ihn bestehen keine grundlegenden Bedenken.

## II. 3. Verordnung betreffend Erb- und Testamentssachen (Rom IV)

### Ziel:

Derzeit sind das materielle Erbrecht, die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Erbrechts weder in EG-Rechtsakten noch (außer in kleinen Teilbereichen) in internationalen Übereinkommen geregelt.

Die Verschiedenartigkeit der materiellrechtlichen Bestimmungen, die nationalen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und über das anzuwendende Recht, die Vielzahl der möglichen befassten Behörden sowie die eingeschränkte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden und die eingeschränkte Anerkennung der Stellung als Erbe oder Nachlassverwalter führen dazu, dass ein Erbanfall mit Auslandsbezug dem Bürger beträchtliche Schwierigkeiten bereiten kann.

Die Verordnung soll diese Schwierigkeiten beseitigen, es Personen ermöglichen, ihren Nachlass vorab zu regeln, und die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer und anderer mit dem Erblasser verbundenen Personen und der Nachlassgläubiger wahren.

Dazu sollen das anzuwendende Recht, die Abhandlungszuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von erbrechtlichen Entscheidungen und das europäische Nachlasszeugnis geregelt werden.

### Stand:

Am 6. November 2009 hat die Europäische Kommission den Entwurf in der Ratsarbeitsgruppe vorgestellt, von Dezember 2009 bis März 2010 fanden weitere Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt. Die erste Lesung des Verordnungsvorschlags wurde beendet, die Präsidentschaft hat zu den Kapiteln I bis III einen überarbeiteten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der auch bereits in erster Lesung behandelt wurde. Im April 2010 fanden weitere Sitzungen statt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Als ein weiterer Schritt zur umfassenden Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen, die Regelung kann den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern.

Im Zuge der Verhandlungen wird sich Österreich dafür einsetzen, dass durch die Verordnung nicht in das nationale Verfahrensrecht, das nationale materielle Erbrecht sowie die nationalen Sachenrechte eingegriffen wird.

## II. 4. Revision der Verordnung 44/2001/EG (Brüssel I)

### Ziel:

Zentrales Thema ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei der Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten. Ein weiteres Ziel ist das Funktionieren der Verordnung im internationalen Rechtssystem im Hinblick auf Zuständigkeit, Rechtshängigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung. Zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen wird die Umkehr der Rechtshängigkeitsregel (Art 27) überlegt, sodass nicht mehr das zuerst angerufene Gericht berufen wäre, seine Zuständigkeit zu prüfen, sondern das in der Vereinbarung als zuständig bezeichnete.

Weitere Diskussionspunkte sind insbesondere die Möglichkeit einer Verbindung von im Zusammenhang stehenden Verfahren, die Verbesserung des freien Verkehrs einstweiliger Maßnahmen, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und das Verhältnis zwischen der Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit.

### Stand:

Mit der Vorlage eines Verordnungsentwurfs ist für Anfang 2011 zu rechnen. Es werden sodann die Beratungen im Ausschuss Zivilrecht unter ungarischer Präsidentschaft fortgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat seine Stellungnahme im September 2009 überreicht. Der Ausschuss Zivilrecht hat (in vier Sitzungen in einer neuen Formation „Brüssel I“) den Bericht und das Grünbuch geprüft und das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bericht an den Rat zusammengefasst, der vom Rat am 23. Oktober 2009 angenommen wurde.

### Österreichische Haltung:

Österreich begrüßt dieses Vorhaben. Hinsichtlich der Abschaffung des Exequaturverfahrens, des Funktionierens der Verordnung im internationalen Rechtssystem sowie hinsichtlich der Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen durch Umkehr der Rechtsanhängigkeitsregel sind jedoch noch Verhandlungen und Diskussionen nötig.

## **II. 5. Richtlinie zur Vereinfachung der vierten und der siebten Gesellschaftsrechtsrichtlinie**

### **Ziel:**

Ziel der Richtlinie ist die Vereinfachung und Modernisierung der Berichtspflichten.

### **Stand:**

Der Vorschlag der Kommission wird im September 2011 erwartet.

### **Österreichische Haltung:**

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 6. Verordnung zur Schaffung einer Europäische Privatgesellschaft

### Ziel:

Die Initiative zur Schaffung einer „Europäischen Privatgesellschaft“ soll in erster Linie nicht börsennotierten Gesellschaften und kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) nützen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind. Die Europäische Privatgesellschaft soll eine einfach zu gründende Gesellschaftsform mit einem (sehr niedrigen) Mindeststammkapital und großer Satzungsfreiheit sein. Sie wäre am ehesten mit der GmbH zu vergleichen.

Das im Jahr 2001 beschlossene Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) ist für KMU weniger geeignet, da die Gründung einer Europäischen Gesellschaft aufwändig ist und das Statut der Europäischen Gesellschaft in weiten Bereichen auf nationales Recht verweist. Diese Befürchtungen bestehen nach dem letzten Verhandlungsstand auch für die Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft

### Stand:

Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden.

### Österreichische Haltung:

Österreich steht dem Vorhaben an sich offen gegenüber.

Als problematisch werden das vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf das Mindestkapital (zwischen 1 Euro und 8.000 Euro), die sehr weit gefassten „Anknüpfungspunkte“ für einen grenzüberschreitenden Bezug als Gründungsvoraussetzung, die Möglichkeit der Trennung von Satzungssitz und Ort der tatsächlichen Geschäftsausübung sowie die unzureichenden Bestimmungen betreffend die Arbeitnehmer-Mitbestimmung angesehen. Österreich bringt diese Punkte aktiv in die Verhandlungen ein.

## II. 7. Richtlinie über die Rechte der Verbraucher

### Ziel:

Am 8. Oktober 2008 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher vorgelegt, mit der vier verbraucherschutzrechtliche Richtlinien ersetzt werden sollen, nämlich die Richtlinie über „Haustürgeschäfte“ 85/577/EWG, die „Klausel-Richtlinie“ 93/13/EWG, die Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG.

Herausstechendes Merkmal dieser konzentrierten Überarbeitung des verbraucherschutzrechtlichen „Besitzstandes“ ist der grundlegende Wechsel vom früheren Mindestharmonisierungsansatz hin zur Vollharmonisierung, die es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestatten soll, in den von der Richtlinie erfassten Bereichen aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes weitergehende und günstigere Regelungen zu schaffen oder aufrecht zu erhalten.

Elemente der Richtlinie sind gemeinsame Definitionen, für alle Verbraucherverträge geltende Informationspflichten (als „gemeinsames Herzstück“, das durch zusätzliche spezifische Informationspflichten für einzelne Gebiete – Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte – komplettiert wird), Regelungen über das Widerrufsrecht einschließlich seiner Modalitäten (wobei nur die bereits bestehenden Widerrufsrechte bei Haustürgeschäften und Fernabsatz erfasst sind), Verbrauchsgüterkaufregelungen einschließlich der Harmonisierung der Lieferung sowie des Gefahrenübergangs sowie Verbote missbräuchlicher Klauseln.

### Stand:

Der Vorschlag wurde im Rat mittlerweile mehrfach überarbeitet; wesentliche Fragen sind aber nach wie vor offen. In den kommenden Monaten sind auch Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu erwarten. In der nächsten Zeit ist daher keine Finalisierung zu erwarten.

### Österreichische Haltung:

Die im Vorschlag vorgesehene umfassende Vollharmonisierung führt nicht nur zu einem vielgliedrigen Regelungsdickicht; sie birgt auch die Gefahr einer Verminderung des hohen Verbraucherschutzniveaus in Österreich in sich.

Die durchgängige Verwirklichung des Vollharmonisierungsprinzips stellt sich aber insbesondere auch wegen ihrer massiven Auswirkungen auf das österreichische Zivilrechtssystem als äußerst problematisch dar. So würden etwa eine Regelung der Vertragsrückabwicklung im Fall des Widerrufs oder eine Regelung des Gefahrenüberganges bei Lieferungen in einer Weise ins österreichische Vertragsrecht eingreifen, die mit seinen Grundzügen nur schwer in Einklang zu bringen wäre. Auch klassische Rechtsfiguren – wie etwa die Sittenwidrigkeit – wären möglicherweise nicht länger in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten.

Aus österreichischer Sicht sollte daher besser eine „differenzierte Vollharmonisierung“ erreicht werden, die danach unterscheidet, in welchen Regelungsbereichen ein europaweit harmonisiertes Regime sinnvoll und auch in befriedigender Weise umsetzbar ist (wie etwa bei Fristen, bestimmten Formvorschriften und Informationspflichten sowie Begriffsbestimmungen).

## II. 8. Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen

### Ziel:

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie weder adäquaten Schutz für Konsumenten noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher. Deshalb solle der Gemeinschaftsgesetzgeber aktiv werden.

### Stand:

Der Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Da noch kein Vorschlag vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 9. Gemeinsamer Referenzrahmen

### Ziel:

Zur Verbesserung und Vereinheitlichung des EU-Sekundärrechts im Bereich des Vertragsrechts möchte die Europäische Kommission einen Gemeinsamen Referenzrahmen (Common Frame of Reference) schaffen, der als „tool box“ zu verstehen sein soll, also dem Gemeinschaftsgesetzgeber als Sammlung gemeinsamer europäischer Begriffsbestimmungen (1. Teil), allgemeiner Grundsätze (2. Teil) sowie von Modellregeln (3. Teil) bei der Erlassung von Sekundärrechtsakten zur Verfügung stehen soll.

Auf der Grundlage dieses Gemeinsamen Referenzrahmens soll ein Prozess eröffnet werden, der zu einem von den Vertragsparteien wählbaren Rechtsinstrument („optionales 28. Vertragsrecht“) oder sogar zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch führen soll.

Der Rat hat sich darauf geeinigt, dass der Referenzrahmen über die Qualität der oben dargestellten „Toolbox“ nicht hinausgehen soll. Insbesondere vom Europäischen Parlament, aber auch – vorsichtig – von der Kommission wird jedoch das Ziel der Schaffung einer von den Vertragsparteien wählbaren Rechtsgrundlage gefordert.

Die Kommission kündigte zunächst einen Textvorschlag – vermutlich in Form eines Grünbuchs – noch vor Ende des Jahres 2010 an. Mit Beschluss vom 26. April 2010 (ABI L 105/109) wurde von der Kommission zuletzt die Einsetzung einer Expertengruppe festgelegt, die unter dem Vorsitz der Kommission und auf Basis der akademischen Vorarbeiten („DCFR“) einen Entwurf erarbeiten soll. Die Amtszeit dieser Gruppe soll am 26. April 2012 enden. Ein Textvorschlag in näherer Zukunft ist daher nicht zu erwarten.

Durch den gemeinsamen Referenzrahmen soll eine Verbesserung des Gemeinschaftsrechts durch kohärentere und auf andere Sekundärrechtsakte abgestimmte Rechtsinstrumente angestrebt werden, was in weiterer Folge mittelbar auch zu einer Annäherung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten führen sollte.

### Stand:

Der Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Aus österreichischer Sicht besteht an dem noch immer etwas stockenden Projekt nach wie vor Interesse, wobei das Modell einer bloßen „tool box“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber begrüßt, die Erarbeitung eines optionalen Regelungsinstruments jedoch abgelehnt wird.

## II. 10. Mitteilung betreffend Hypothekarkredite

### Ziel:

Die Mitteilung soll Beispiele und Leitlinien für nationale Behörden bereitstellen und aufzeigen, wie Lösungen entwickelt werden können, um Pfändungen von Liegenschaften zu vermeiden.

### Stand:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem die Mitteilung noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 11. Revision der Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Enforcement Directive)

### Ziel:

Anschließend an den Bericht im Oktober 2010 soll die Revision mögliche legislative Änderungen der Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Enforcement Directive) beinhalten.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 12. Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Vollstreckung von Urteilen in der EU: Pfändung von Bankguthaben

### Ziel:

Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsbetreibung ist notwendig, weil derzeit 60 % der grenzüberschreitenden Forderungen im Binnenmarkt nicht einbringlich sind.

Die Verordnung soll die Betreibung von Forderungen von Unternehmen und Bürgern erleichtern. Insbesondere in der derzeitigen Situation, wo der Zugang zu Kapital beschränkt ist, kann eine rasche Vollstreckung von Forderungen für das Überleben von Unternehmen notwendig sein.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 13. Richtlinie über Rechtssicherheit im Wertpapierrecht

### Ziel:

Die Richtlinie soll eine Vereinheitlichung wesentlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für auf Wertpapierkonten gebuchte Wertpapiere bewirken. Dazu sind Harmonisierungsmaßnahmen im materiellen Recht (z.B. Wirksamkeit von Buchungen, Rechte des Kontoinhabers) und im Kollisionsrecht (Anknüpfung am Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird) geplant.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 14. Rechtsakt zu verwaisten Werken in digitalen Bibliotheken

### Ziel:

Dieser Vorschlag soll es EU-Bibliotheken erlauben Werke von Autoren, die nicht bekannt sind oder nicht ausfindig gemacht werden können, zu scannen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll auch die Schaffung von digitalen Bibliotheken beschleunigt werden.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

## II. 15. Richtlinie über Verwertungsgesellschaften

### Ziel:

Diese Initiative soll der Unterstützung der Europäischen Digitalen Agenda dienen und soll Regeln für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften festlegen.

### Stand:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### Österreichische Haltung:

Nachdem der Vorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Beurteilung derzeit nicht möglich.

### III SONSTIGES

#### III. 1. Stockholmer Programm

##### Ziel:

Das „Stockholmer Programm – ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2009 angenommen und stellt die Basis der Arbeiten für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die nächsten Jahre dar. Zu allen darin genannten politischen Prioritäten, nämlich zur Förderung der Unionsbürgerschaft und der Grundrechte, zum Europa als Raum des Rechts und der Justiz, zum Europa, das schützt, zum Zugang zu Europa in einer globalisierten Welt, zum Europa der Verantwortung, der Solidarität und der Partnerschaft in Migrations- und Asylfragen sowie zur Rolle Europas in der globalisierten Welt - die externe Dimension enthält das Programm Ausführungen und Leitlinien für die Arbeit in den nächsten Jahren.

##### Stand:

Das Stockholmer Programm wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2009 verabschiedet.

Nunmehr bleibt die Vorlage der Europäischen Kommission für einen Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms abzuwarten, der genaue Maßnahmen samt Zeitplan enthalten soll.

##### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat sich in die Arbeiten zum Stockholmer Programm aktiv eingebracht und begrüßt nachdrücklich das Programm als Basis für die künftigen Arbeiten.

## III. 2. E-Justice

### Ziel:

Die Anwendung von e-Justice findet im europäischen Bereich derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Das Ziel muss daher sein, den e-Justice-Einsatz in Europa massiv voranzutreiben, um damit Qualitätsverbesserung, Verfahrensbeschleunigung und auch eine Kostenreduktion zu erreichen.

Im Jänner 2007 kamen die Justiz- und Innenminister bei ihrem informellen Treffen überein, dass sich eine Ratsarbeitsgruppe mit den Fragen der Standards und der Sicherheit im Rahmen der Projekte Strafregister, Zahlungsbefehl, Handelsregister sowie der Zugangsportale im Bereich des Zivil- und Strafrechtes und für den Zugang zur Justiz beschäftigen soll.

Im Herbst 2008 wurde ein Aktionsplan entwickelt und das Hauptaugenmerk auf die Einrichtung einer europäischen Schnittstelle (**e-Justice-Portal**), die Schaffung der Voraussetzung für die Vernetzung der wichtigsten Register (Strafregister, Insolvenzregister, Handels- und Unternehmensregister, Grundbuchregister), auf die Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das europäische Mahnverfahren sowie auf einen besseren Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen gelegt.

Diese Arbeiten sind weiterzuführen, um letztlich auch den BürgerInnen einen einfachen und raschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

### Stand:

Die Inbetriebnahme des e-Justice-Portals war ursprünglich für 15. Dezember 2009 geplant. Dieser Starttermin konnte jedoch aufgrund Fehlleistungen des von der Europäischen Kommission beauftragten Dienstleisters nicht gehalten werden. Der JI-Rat brachte am 1. Dezember 2009 sein Bedauern darüber zum Ausdruck und ersuchte die Kommission, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die erste Version des europäischen E-Justiz-Portals im ersten Halbjahr 2010 freigeschaltet wird.

Der Ende März 2010 von der Kommission in Aussicht gestellte Termin für den Betrieb des Portals, 30. April 2010, konnte neuerlich nicht eingehalten werden. Derzeit wird noch an der Mängelbehebung gearbeitet. Die Kommission will sich auf keinen exakten Termin mehr festlegen lassen, allerdings wurde im Rahmen des letzten Rates Justiz und Inneres die Präsentation des Portals für Mitte Juli 2010 avisiert. Dieser sommerliche Termin wird jedoch von einigen Mitgliedstaaten für ungünstig gehalten. Die Kommission wird über die weitere Entwicklung und den technischen Stand bis Ende Mai 2010 schriftlich berichten.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist unzweifelhaft einer der Vorreiter im Bereich E-Justice und kann daher große internationale Erfahrung einbringen (so wurde beispielsweise die österreichische Verfahrensautomation Justiz von Kroatien übernommen). Auch im Rahmen europäischer Projekte hat es sein Engagement mehrfach bewiesen:

- Österreich hat mit Deutschland und anderen Mitgliedstaaten bereits im Sommer 2007 einen Piloten für das e-Justice-Portal, der vor allem eine Vernetzung der Insolvenzregister von elf Mitgliedstaaten sowie eine Vernetzung der Dolmetscher-Register von vier Mitgliedstaaten beinhaltet, durch das Bundesrechenzentrum in Wien entwickelt. Dieser Pilot sollte in das von der Kommission zu entwickelnde e-Justiz Portal integriert werden.

Im Rahmen des EU-Zivilförderprogramms 2007 hat Österreich drei Teilprojekte zum e-Justice Portal eingereicht, die auch bereits abgeschlossen sind: Interface Specification for Civil Justice Applications, Integration Concept for Insolvency Registers sowie Roles and Rights for Civil Justice Applications. Ein neues Förderprojekt im Rahmen des EU-Zivilförderprogramms 2008 mit dem Titel „Concept for Crossborder Electronic Filing“ (=europäischer ERV) läuft seit Ende 2009.

- Deutschland und Österreich haben auf Basis der Programme der österreichischen Verfahrensautomation Justiz gemeinsam einen Piloten zur automationsunterstützten Abwicklung des Europäischen Mahnverfahrens entwickelt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 12. Dezember 2008 wurde der Echtbetrieb aufgenommen. Im Rahmen der eGovernment-Konferenz in Malmö im November 2009 wurde das Projekt unter 259 Bewerbern in der innovativsten Kategorie der europäischen Zusammenarbeit „eGovernment supporting the Single Market“ ausgezeichnet.

Zur Sicherstellung schneller Erfolge sollten zunächst nur die beschlossenen Prioritäten bearbeitet werden, eine Ausdehnung auf weitere Punkte ist derzeit abzulehnen.

Österreich fordert für die Zukunft nicht nur die bloße Information, sondern eine verstärkte und frühzeitige auch technische Einbindung der Mitgliedstaaten in alle europäischen IT-Vorhaben im Justizbereich und nicht der bloße Information wie derzeit. Initiativen von Mitgliedstaaten, die als "Plug-In" für das e-Justice Portal verwendet werden können, müssen weiterhin großzügig finanziell von der Kommission unterstützt werden.

Eine kurzfristige Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsergebnisse wäre es, wenn die Kommission eine Ausschreibung der weiteren Arbeiten am e-Justice Portal vornehmen würde. Auf diesem Weg könnten Rechenzentren der Mitgliedstaaten, die über große Erfahrung im e-Justice Bereich verfügen, im Rahmen eines Konsortiums in die Arbeiten einbezogen werden. Längerfristig wäre zu überlegen ob diese Arbeiten nicht besser außerhalb der Kommission im Rahmen einer darauf spezialisierten „e-Justice Agentur“ fortgeführt werden sollten.